



**Stadtgemeinde Gföhl
Gemeinderat**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(15-0072)0009-15

Gföhl, am 30.03.2015

Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Montag, dem 30. März 2015, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.03.2015 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer, GR Benjamin Veigel und GR Siegfried König per E-Mail.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP
GR Isabella Edlinger	ÖVP
GR Manfred Kolar	SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(15-0053)0011-15	Unterfertigung des Sitzungsprotokolls vom 12.03.2015, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	-----------------------------	--	--------

GZ: 0-OIGM-000-(15-0053)0011-15

Protokollprüfer der Sitzung vom 12.03.2015 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 12.03.2015 keine schriftliche Einwendung vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

2.	4-GSKG-000-(07-0081)0001-15	Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2014 für Spielgruppe, Obfrau Gabriele Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen, Beschlussfassung	103 005
----	-----------------------------	---	---------

Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2014 für Spielgruppe, Obfrau Gabriele Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen vom 23.02.2015.

Ansuchen um Beihilfe für Spielgruppe 2014:

Miete, Betriebskosten, Strom und Wärme gesamt	€ 6.615,21
Anteil Stadtgemeinde Gföhl	€ 1.620,73

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Förderung von € 1.620,73 für Miete, Betriebskosten, Strom, Wärme an den Verein Familienarbeit - Tagesbetreuung, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4.

Grundlage für die Förderauszahlung ist die mit dem Ansuchen vorgelegte Betriebskostenabrechnung vom abgelaufenen Betriebsjahr mit den dazugehörigen Rechnungen.
Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	6-VTOV-000-(08-0722)0003-15	Park & Ride Anlage, Langenloiser Straße, Gst. Nr. 726/3, EZ 1248, KG 12012 Gföhl, Erweiterung durch die Straßenmeisterei, Kostenübernahme, Beschlussfassung	103 006
-----------	-----------------------------	---	---------

Die Vergrößerung bzw. Änderung der Park & Ride-Anlage wurde in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Gföhl eingeplant und wird aus technischen Gründen gleichzeitig mit der Fahrbahnherstellung des Bauvorhabens „B 37 – Gföhl Ost“ ausgeführt.

Für die Vergrößerung bzw. Änderung der Park & Ride-Anlage entlang der Straße L 55b, bei km 0,100, im Ortsbereich von Gföhl, fallen für die Stadtgemeinde Gföhl folgende Kosten an:
1.500 m² Abstellflächen (Länge 50 m x Breite 30 m)
400 lfm Hoch-, Tief-, Schrägbordsteine
100 lfm Regenwasserkanal
Adaptierung der bestehenden Grünflächen

Voraussichtliche Gesamtkosten **€ 90.000,--**

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Für die Vergrößerung bzw. Änderung der Park & Ride-Anlage durch die Straßenmeisterei Gföhl übernimmt die Stadtgemeinde Gföhl die voraussichtlichen Materialkosten in der Höhe von € 90.000,--.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

4.	7-WTTF-000-(07-0408)0001-15	ARGE Mountainbike Waldviertel (Destination Waldviertel GmbH), Weiterführung des Projektes Mountainbike Waldviertel ab 2015, Genehmigung Vertrag / Grundsatzbeschluss, Beschlussfassung	103 007
-----------	-----------------------------	--	---------

Für die Weiterführung des Projektes Mountainbike Waldviertel ist durch Unterfertigung des Arge-Vertrages die Mitgliedschaft von 2015 bis Ende 2019 gegeben. In diesem Vertrag sind unter anderem auch die Ziele und Aufgaben der Arge sowie die Aufgaben der Mitglieder (Gemeinden) festgelegt.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Mitgliedschaft zur ARGE Mountainbike Waldviertel, 3910 Zwettl, von 2015 bis 31.12.2019 durch Unterfertigung des Arge-Vertrages (**Beilage A**).

Der Mitgliedsbeitrag für das Projekt Mountainbike Waldviertel wird von der Vollversammlung auf Basis des Finanzplanes 2015 – 2019 festgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	8-BWIV-000-(07-1164)0005-15	Immobilien, Seniorenwohnheim, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 2a, Kargl Frieda, 3542 Gföhl, Kremser Straße 13a, Beschlussfassung	103 008
-----------	-----------------------------	---	---------

Immobilien, Seniorenwohnheim, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 2a, Kargl Frieda, 3542 Gföhl, Kremser Straße 13a;

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Gföhl

3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

im Folgenden „Vermieterin“ genannt,
einerseits,

und

Kargl Frieda, geb. am 11.01.1930, Pensionistin,

3542 Gföhl, Kremser Straße 13a,

im Folgenden „Mieterin“ genannt,
andererseits

am unten angeführten Tag wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1266, Grundbuch 12012 Gföhl, mit dem Grundstück Nr. 803/1. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse 3542 Gföhl, Missongasse 10).

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl vermietet nun an Frieda Kargl und diese mietet von der Erstgenannten die **Seniorenwohnung Nummer 2a**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 39,66 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.02.2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin dann vorliegt, wenn die Mieterin infolge ständiger Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim oder an einem sonst geeigneten Platz untergebracht wird und sie das Mietobjekt auf Grund ihres Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit nicht mehr benützen kann.

Festgehalten wird, dass die Vermieterin die Seniorenwohnungen vermietet, um den Bedarf an Wohnraum von Senioren des Gemeindegebietes zu befriedigen. Die Mieterin verpflichtet sich deshalb, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses aufrecht zu belassen. Es wird daher vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin auch dann vorliegt, wenn die Mieterin entgegen dieser Verpflichtung ihren ordentlichen Wohnsitz entweder zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in der Stadtgemeinde Gföhl begründet, oder ihren ordentlichen Wohnsitz während aufrechtem Mietverhältnis auflässt.

VIERTENS

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beläuft sich der vereinbarte monatliche Hauptmietzins auf

EUR 217,33

(zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 10 %) und die monatliche Betriebskostenvorauszahlung auf

EUR 75,00

(inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Hauptmietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung inklusive Umsatzsteuer jeweils am Ersten eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art zu zahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2014 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt in bedungenem Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Mieterin erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandsobjekt der Mieterin soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

NEUNTENS

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter in

angemessenem Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Mieterin überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit der Mieterin betreten, und hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

ZEHNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ELFTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin für die gesamte Laufzeit dieses Mietvertrages einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 6.815,00 (in Worten: Euro sechstausendachthundertfünfzehn) zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der geleistete Betrag vermindert um 2 % Benützungsgebühr pro Jahr an die Mieterin oder deren Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, rückständige Mietzinse und Betriebskosten bei Rückzahlung des Baukostenbeitrages einzubehalten.

DREIZEHNTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

VIERZEHTENS

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

FÜNFZEHTENS

Dieser Mietvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Vermieterin verbleibt. Die Mieterin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	6-VTVF-000-(07-0811)0008-15	Sulzweg, Beitragsgemeinschaft Sulzweg, Gst. 384, 351/2, 400 und 399, KG 12032 Mittelbergeramt, Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014, Top 18, Beschlussfassung	103 010
-----------	-----------------------------	---	---------

Die Zustimmung zur Bildung einer Beitragsgemeinschaft und der Gemeindebeitrag für den Sulzweg wurden bereits in der Sitzung am 15.12.2014 beschlossen. Um die zugesagten Förderungen von EU, Bund und Land in Anspruch nehmen zu können, ist laut NÖ Agrarbezirksbehörde Zwettl noch ein ergänzender Beschluss erforderlich.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt ergänzend zum Beschluss vom 15.12.2014, Top 18, hinsichtlich des Güterweges Sulzweg in der Katastralgemeinde Mittelbergeramt:

- Die im Lageplan „Güterweg Sulzweg“ dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen (**Beilage B**).
- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Mittelbergeramt übernommen.
- Die nicht mehr benötigten öffentlichen Flächen der Weggrundstücke Nr. 399 und 400 in der Katastralgemeinde Mittelbergeramt werden nach Auflassung als öffentliche Straßen dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
- Die Gemeinde finanziert 37 % der Errichtungskosten.
Die Erhaltungskosten der Weganlage werden zu 100 % von der Stadtgemeinde Gföhl übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 30.03.2015:**Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

7.	8-UJWWA-000-(10-0116)0007-14	WVA Gföhl, BA 13, TPL Alt Gföhl – Edenbüchel, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 28.11.2014, Genehmigung Antragsnummer B200304, Förderannahme, Beschlussfassung	103 011
-----------	------------------------------	--	---------

WVA Gföhl, BA 13, TPL Alt Gföhl – Edenbüchel, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 28.11.2014, Genehmigung Antragsnummer B200304, Annahme des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt als Fördernehmerin die vorbehaltslose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2014, Antragsnummer B200304, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 13 Gföhl, sowie die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.Abstimmungsergebnis: einstimmig**Gemeinderat am 30.03.2015:**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	8-UWWA-000-(10-0116)0001-15	WVA Gföhl, BA 13, TPL Alt Gföhl – Edenbühel, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Fördermittel vom 11.12.2014, Annahmeerklärung (Darlehen), Beschlussfassung	103 012
-----------	-----------------------------	--	---------

Gföhl, WVA BA 13, TPL Alt Gföhl – Edenbühel, Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung.
 Zusicherung ZI.: WWF-10136013/2, Schreiben vom 11.12.2014
 Annahme der Förderbedingungen, Baubeginn: 31. März 2011, Funktionsfähigkeit :1. Dezember 2011;

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-10136013/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 13 (siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt). Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	8-UWAW-000-(08-0822)0117-14	ABA BA 18, KG Neubau, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 28.11.2014, Genehmigung Antragsnummer B302212, Förderannahme, Beschlussfassung	103 013
-----------	-----------------------------	--	---------

ABA BA 18, KG Neubau, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 28.11.2014, Genehmigung Antragsnummer B302212, Annahme des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt als Förderungsnehmerin die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2014, Antragsnummer B302212, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 18 Gföhl, sowie die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage E** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	8-UWAW-000-(08-0822)0001-15	ABA BA 18, KG Neubau, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Fördermittel vom 11.12.2014, Annahmeerklärung (Pauschalförderung bzw. Darlehen), Beschlussfassung	103 014
------------	-----------------------------	--	---------

Gföhl, ABA BA 18, KG Neubau, Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung.
 Zusicherung Zl.: WWF-10137018/2, Schreiben vom 11.12.2014
 Annahme der Förderbedingungen, Baubeginn: 15.07.2013, Funktionsfähigkeit: 31.03.2014;

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-10137018/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, SWK und RWK Neubau, Bauabschnitt 18 (siehe **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt). Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	8-UWAW-000-(10-0285)0082-14	ABA BA 19, Wurfenthalstraße - Kreuzgasse, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 28.11.2014, Genehmigung Antragsnummer B400932, Förderannahme, Beschlussfassung	103 015
------------	-----------------------------	--	---------

ABA BA 19, Wurfenthalstraße - Kreuzgasse, Kommunalkredit, Förderungsvertrag vom 28.11.2014, Genehmigung Antragsnummer B400932, Annahme des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt als Förderungsnehmerin die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 28.11.2014, Antragsnummer B400932, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Gföhl, sowie die Aufbringung der Finanzierung gemäß der dem Fördervertrag angeschlossenen Finanzierungsaufstellung (Vertragsinhalt siehe **Beilage G** zu diesem Tagesordnungspunkt).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	8-UWAW-000-(10-0285)0001-15	ABA BA 19, Wurfenthalstraße - Kreuzgasse, NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Fördermittel vom 11.12.2014, Annahmeerklärung (Darlehen), Beschlussfassung	103 016
------------	-----------------------------	---	---------

Gföhl, ABA BA 19, Wurfenthalstraße - Kreuzgasse, Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahmeerklärung.

Zusicherung ZI.: WWF-10137019/2, Schreiben vom 11.12.2014

Annahme der Förderbedingungen, Baubeginn: 22.04.2013, Funktionsfähigkeit: 31.12.2013;

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-10137019/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 19 (siehe **Beilage H** zu diesem Tagesordnungspunkt). Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	0-OIGM-000-(15-0044)0011-15	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 24.03.2015, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	--

Stadtrat am 17.03.2015:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.z.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 24.03.2015 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 30.03.2015:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Frau GR Sonja Klinger das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 24.03.2015 sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 30.03.2015 zur Kenntnis.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 24.03.2015.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	9-HRBU-000-(14-0250)0007-15	Rechnungsabschluss 2014 einschließlich Kommunalbetriebe - Genehmigung, Beschlussfassung	103 004
------------	-----------------------------	---	---------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2014 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 16. bis 30. März 2015 während der Amtsstunden zur

öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2014, aller außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2014, der Zuführungen an a.o. Vorhaben sowie der angeschlossenen Erläuterungen.

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2014	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	6.141.439,72	6.148.512,06
Soll-Überschuss Vorjahr	78.400,81	
Gesamtsummen	6.219.840,53	6.148.512,06
Soll-Überschuss lfd. Jahr		71.328,47

Außerordentlicher Haushalt 2014	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	2.220.297,49	2.249.373,08
Soll-Überschuss Vorjahr	442.288,46	
Soll-Abgang Vorjahr		237.884,35
Gesamtsumme	2.662.585,95	2.487.257,43
Soll-Überschuss lfd. Jahr		470.137,88
Soll-Abgang lfd. Jahr	294.809,36	
Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr		175.328,52

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
 1 Stimme dagegen (KÖNIG)
 3 Stimmenthaltungen (FPÖ, GRÜNE)

15.	1-BWBV-000-(10-0512)0001-14	Pappenscheller, Gst. 738/1, KG 12012 Gföhl, Flächenwidmung, Freigabe Aufschließungszone BW-a-A15-Vt3, gemäß Teilungsplan GZ 512/2014, von DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, Erlassung einer Verordnung, Beschlussfassung	102 013
------------	-----------------------------	---	---------

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gföhl (4. Änderung rechtskräftig seit 10.12.2014) ist das Grundstück 738/1, KG 12012 Gföhl, als „BW-a-A15-Vt3“ ausgewiesen.

- BW Bauland-Wohngebiet mit Angabe der Wohnklasse
- a Wohndichteklasse a (bis 60 EW/ha)
- A15 Vorlage eines Parzellierungskonzeptes
- Vt Baulandwidmung mit vertraglicher Bindung

Für dieses Grundstück liegt ein Baulandvertrag vor, welcher in der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2014 beschlossen wurde. Laut Punkt VI. des Vertrages ist der Grundeigentümer verpflichtet, binnen 3 Monaten ab Rechtskraftdatum (10.12.2014) einen Teilungsplan für die widmungsgemäße Nutzung im Sinne der festgelegten Widmungsart zur baubehördlichen Genehmigung einzureichen.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszone A15 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:
Vorlage eines Parzellierungskonzeptes

Von den Grundeigentümern wurde ein Parzellierungskonzept (Vorabzug-Teilungsplan DI Christoph Hiller, GZ 512/2014 vom 20.03.2015) vorgelegt, sie beantragen die Freigabe der Aufschließungszone 15. Die im Konzept vorgesehenen Grundstücke entsprechen dem mit den Eigentümern abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrag, die vorgesehene Erschließung entspricht den Vorgaben der NÖ Bauordnung 2014.

Stadtrat am 17.03.2015:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 30.03.2015:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:
Der Gemeinderat beschließt folgende

Verordnung:

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (ÖROP 2008) ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszone BW-A15 unterteilt. Bedingung für die Freigabe dieser Zone ist:

- *Vorlage eines Parzellierungskonzeptes*

Die Eigentümer haben ein genehmigungsfähiges Parzellierungskonzept vorgelegt.

§ 2

Gem. § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014 wird die Aufschließungszone BW-A15 nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen freigegeben. Die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche wird so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies im Teilungsentwurf DI Christoph Hiller, GZ 512/2014 vom 20.03.2015 dargestellt ist. Dieser Plan gilt als Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

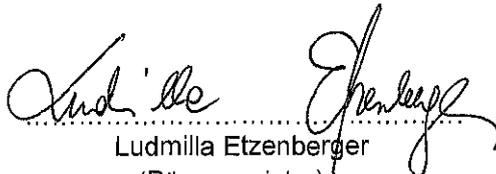
Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
3 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)
1 Stimmenthaltung (GRÜNE)

16.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Angelobung von Bgm. u. Vbgm. am 27.03.2015 (Gföhl am 6.3.!) in Mautern; Angelobung der Ortsvorsteher der StGde. Gföhl am 23.03.2015;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Wohnbauoffensive – in T.P.GFÖHL und in den Bezirksblättern Bauplatzbewerbung / inkl. Info von Zuzüglern;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Gedesag-Projekte Hausberg (Ney), Planunterlagen eingereicht Hauptplatz 8, Planunterlagen eingereicht Kamptal-Projekte Donnersmarkstraße, 3. Block – Gestaltungsbeirat am 7.4.2016;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Landesstraßenbrücke in Hohenstein, Erneuerung des Brückenbelages 2015, Erneuerung Geländer 2016
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Nebenflächen in Rastbach, Neubau und Park&Ride Gföhl, Bewilligung seitens des Landes NÖ für Arbeiten durch Straßenmeisterei inkl. Buseinstiegsstelle Wurfenthalgraben bei Langthaler/Müller ist bereits eingelangt;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	LReg., Wildbach, Aufnahme der Sanierungsarbeiten nach Unwetter vom Mai 2015 im Bereich Gföhlerbach (Harter/Schreferl), dabei wurde der ABA – Schaden bei Tüker festgestellt und wird zugleich behoben:
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Landesstraßenbrücke Wurfenthalgraben bei Langthaler/Müller, „Linsbachbrücke“- Engstelle/Durchflusshöhe wird ausgebaut.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Spielgruppe - durch die momentan geringe Kinderzahl ist die Finanzierung in Frage gestellt. Weitere Gesprächstermine sind terminisiert.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	PTS - Polytechnische Schule Gföhl, seitens Krems-Stadt liegt ein Antrag auf Erweiterung der Schulsprengel um Gföhl, Langenlois und Etsdorf vor. Stellungnahme für Ablehnung des Antrages der Schulstandortgemeinden Gföhl, Langenlois und Etsdorf wird am 13.04. in Langenlois vorbereitet.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Baustellen – Straßenbau / Wasser / Kanal / Parkplatz Feldg. Arbeitsbeginn ist je nach Witterung nach den Osterfeiertagen.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Sturmwarnung für Dienstag, 31. März 2015, laut BH Krems vom 30.03.2015;

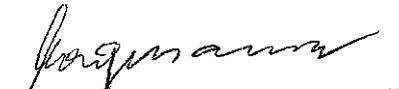
GR Siegfried König verlässt um 21.10 Uhr den Sitzungssaal.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.10 Uhr

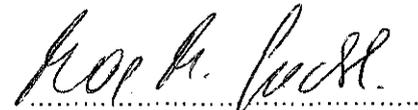
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.06. 2015 unterfertigt.

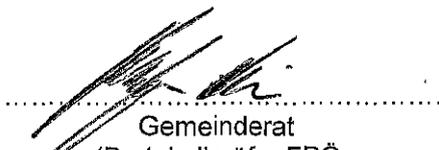

Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

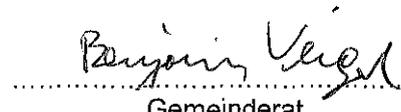



StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)


Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Thomas Schildorfer)


Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR Mag. Maria Gußl)


Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)


Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE
GR Benjamin Veigel)

Unterschrift aufgrund
schriftlicher Einwendung
verweigert.

.....
Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)



Wo wir sind, ist oben.

PROTOKOLLIERT

9.3.2015

Beilage A zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 30.03.2015, Zahl 0-OIGM-000-(15-0072)0009-15



VERTRAG

Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 05. März 2015

ARGE "MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL"

Beil.

I.

Präambel

JF
(GRS 31.03.2015)
05.03.2015
Bgm. / Dir. Gföhl

Die wichtigste Aufgabe der gegenständlichen ARGE ist die Weiterführung des Projektes Mountainbike Waldviertel, insbesondere die weitere Erhaltung des geschaffenen Mountainbike-Wegenetzes im Waldviertel, sowie die touristische Nutzung und Vermarktung.

Der Arge Mountainbike obliegt unter anderem auch eine einmalige Kontrolle des gesamten Waldviertler MTB Streckenetzes anhand eines Ergebnisblattes pro Jahr, einschließlich erforderliche Schildernachbestellung und Anbringung sowie Beseitigung des angefallenen Mülls. Die Ergebnisse des Streckenchecks werden an den Arbeitsausschuss zur weiteren Erledigung weitergeleitet.

Die Tätigkeiten der Arge Mountainbike Waldviertel können über die Destination Waldviertel GmbH, die diesfalls namens der Arge Mountainbike Waldviertel tätig wird, abgewickelt werden.

Mitglieder der Arge sind grundsätzlich Gemeinden der Region Waldviertel. Mit Beschluss der zuständigen Gremien, können sowohl Gemeinden, die nicht der Region angehören, als auch Unternehmen, welcher Art auch immer, aber auch sonstige Organisationen als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die im gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen übernehmen.

II.

Mitgliedschaft

Gemeinden der Region Waldviertel laut beiliegender Liste, Beilage .JA, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Mitgliedschaft zur Arge Mountainbike Waldviertel wird wie folgt erworben:

- schriftliche Erklärung, die bisherige Arge Mountainbike Waldviertel fortzusetzen und/oder
- Unterfertigung des Arge-Vertrages

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von Gemeinden, die nicht in der Region Waldviertel gelegen sind als auch für die Aufnahme von Unternehmen welcher Art auch immer oder sonstigen Organisationen.

III.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der gegenständlichen Arge beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Punkt II. (frühestens 01.01.2015) und endet automatisch am 31.12.2019.

Eine vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft in der Arge ist ausgeschlossen.

IV.

Name und Sitz

Die Arge-Gemeinschaft trägt den Namen

"Mountainbike Waldviertel"

Der Sitz der Gemeinschaft ist in 3910 Zwettl.

V.

Ziele der Arge

- Sicherstellung und Erhaltung des bestehenden Mountainbike-Wegenetzes auf Basis 2014
- Touristische Vermarktung des Mountainbike-Wegenetzes
- Firmenmäßige Führung der Arge

VI.

Aufgaben der Arge

- Finanzverwaltung inkl. Erstellung eines Budgetplanes bis 2019
- Weitgehend Erhaltung des Wegenetzes auf Basis 2014 inkl. regelmäßiger Kontrolle
- Abwicklung des Wegeentgeltes
- Erarbeitung von Verträgen zwischen Grundeigentümer und Arge

- 1 mal jährlich Durchführung einer Kontrolle der Beschilderung anhand eines Ergebnisblattes (vgl. Beilage B) innerhalb jeder Gemeinde und (Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.)
- Durchführung einer Streckenkontrolle anhand eines Ergebnisblattes nach außergewöhnlichen Ereignissen (Überschwemmung, Sturm, u.ä.), Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung Sicherung.

VII.

Aufgaben der Arge Mitglieder (Gemeinden)

- Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der von der ARGE festgestellten und mitgeteilten Mängel.
- Festlegung und Bekanntgabe & ggf. Aktualisierung 1 MTB Beauftragten pro Gemeinde an Arbeitsausschuss (vgl. Beilage C).
- Abschluss Verträge zwischen den privaten Grundstücksbesitzern im jeweiligen Gemeindegebiet im Namen der Arge.
- Bereitstellung einer Auflistung und Kartendarstellung der Grundbesitzer.
- Erhebung und Bekanntgabe der im jeweiligen Gemeindegebiet liegenden noch nicht registrierten Grundstücke, die von einer MTB Strecke betroffen sind, mit Name und Anschrift des Grundeigentümers, Grundstücksnummer und Laufmeter der darüber führenden MTB Strecke an den Arbeitsausschuss bis zum 30.06.2015.
- Festlegung der Verrechnungsmodalität für Wegeentgelt für die Grundeigentümer (für die Abwicklung der Verrechnung und den Zahlungsverkehr dürfen keine Kosten auflaufen).
- Für den Fall, dass eine Gemeinde über die im Punkt III. genannte Laufzeit hinaus nicht mehr Mitglied der Arge bleibt oder wird, erlöschen die Rechte der Gemeinde und es wird die Strecke aus den Plänen gestrichen und in der Natur entschilbert.

VIII.

Organe der Arge

Die Organe der Arge sind:

- a) Vollversammlung
- b) Arbeitsausschuss
- c) 1 Vorsitzender der Arge
- d) 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- e) 2 Rechnungsprüfer

IX.

Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Bei der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds bei der Vollversammlung anwesend ist durch Unterfertigung des Anwesenheitsprotokolls zu erklären, wer für das Mitglied das Stimmrecht ausübt. Im Zweifel ist diejenige Person stimmberechtigt, die das Anwesenheitsprotokoll unterfertigt.

Die Vollversammlung ist zumindest einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 30.11. des Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen; im 1. Jahr bis spätestens 30.04.; bei welcher auch die Wahl der unter Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden hat.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung der Vollversammlung müssen mindestens zehn Tage liegen. Den Ort der Vollversammlung entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss.

Beschlüsse der Vollversammlung werden mittels Stimmenmehrheit gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Nach Ablauf von 15 Minuten nach Beginn der Vollversammlung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertretungsbefugten beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich auf Grund der vom Vorsitzenden bestimmten Abstimmungsart. Über schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder hat über bestimmte, zu bezeichnende Gegenstände der Tagesordnung, eine schriftliche, geheime Abstimmung stattzufinden.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorsitzende, sollte dieser verhindert sein, der Stellvertreter.

X. Wahl der Organe

Bei der ersten Vollversammlung in der Periode hat die Wahl der im Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden. Die Einberufung hat durch den bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, bis unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung schriftliche Wahlvorschläge einzubringen.

Sollten bis zum Beginn der Vollversammlung keine schriftlichen Wahlvorschläge einlangen sind die Mitglieder auch berechtigt mündliche Wahlvorschläge zu erstellen, welche dann in weiterer Folge zur Abstimmung gelangen.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung nach Vorschlag des Vorsitzenden. Die Wahl wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet.

Bei der Wahl des Vorsitzenden führt der älteste Vertreter eines Mitglieds den Vorsitz.

Die Wahl des Arbeitsausschusses erfolgt aufgrund schriftlicher Vorschläge der Mitglieder oder des Arbeitsausschusses. Die Wahlvorschläge sind bis zu Beginn der Vollversammlung beim Vorsitzenden oder Stellvertreter einzureichen. Der Arbeitsausschuss umfasst mindestens vier Personen. Für den Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Arbeitsausschusses kann die Vollversammlung auch Ersatzmitglieder bestellen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden ebenfalls von der Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung entscheidet über die Anzahl der Stellvertreter und deren Reihenfolge.

Für die Finanzprüfer ist ebenfalls schriftlich ein Wahlvorschlag der Mitglieder einzubringen.

- Die Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Arbeitsausschusses sein.
- Die Wahl und Funktion der einzelnen Organe gilt für die Dauer der Periode.

XI.

Aufgaben der Vollversammlung

- Die Vollversammlung hat zumindest einmal jährlich zu tagen.
- Die Beschlussfassung über die Aufhebung und Änderung des Arge-Vertrages
- Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden u. deren Stellvertreter des Arbeitsausschusses
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Bestellung des Arbeitsausschusses
- Bestellung der Finanzprüfer
- Beschlussfassung über die Strategie der Arge
- Beschlussfassung des Budgets
- Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Entlastung des Arbeitsausschusses
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

XII.

Aufgaben des Arbeitsausschusses

- Bearbeitung der Höhe der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Finanzplanung
- Einladung und Organisation von Sitzungen
- Protokollierung der Sitzungen und gefassten Beschlüsse
- Abwicklung der von der Vollversammlung und des Arbeitsausschusses übertragenen Aufgaben
- Erarbeitung eines Budgets
- Erarbeitung und Abschluss von Verträgen zwischen Grundeigentümern und Arge (außer Privatgrundstücksbesitzer) (lt. Beilage)
- Errichtung eines zweckgebundenen Kontos
- Abwicklung der Finanztätigkeit
- Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwicklung & Durchführung der übernommenen Aufgaben
- Abwicklung der übernommenen Aufgaben
- Einberufung eines Arbeitsausschusses und/oder der Vollversammlung, sofern voraussehbar ist, das vorgegebene Budget, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann

XIII.

Aufgaben der Finanzprüfer

Regelmäßige Finanzkontrolle des Arbeitsausschusses, min. 1 x p. a. und Berichterstattung an die Vollversammlung.

XIV.

Finanzierung

Zur Erreichung der Zielsetzung wird von den Mitgliedern der Arge ein gemeinsames Budget bis 31.12.2019 aufgebracht.

Die Mitglieder verpflichten sich, die für das Projekt Mountainbike Waldviertel von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge auf ein zweckgebundenes Konto einzubezahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgelegt, und zwar auf Basis des Finanzplanes 2015 bis 2019.

Die Vollversammlung hat bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrages einen Grundsockelbeitrag festzulegen und einen Einwohnerbeitrag. Dieser bleibt für die gesamte Dauer der Periode fix.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das zweckgebundene Konto einzubezahlen.

Für den Fall der Auslösung der Arge sind allenfalls noch vorhandene Guthaben auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Aufteilung hat aliquot an die Mitglieder auf Basis des für das einzelne Mitglied zuletzt bezahlten Mitgliedsbeitrages zu erfolgen.

XV.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XVI.

Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht auf jeden Fall die Verwendung der Marke "Mountainbike Waldviertel" zu, samt Vertretung auf der Webseite www.waldviertel.at.

Ort, Datum, Name

Stempel & Unterschrift

Bei rechtlichen Fragen zum Vertrag:

Dr. Edmund Kitzler
Rechtsanwalt
Stadtplatz 43, 3950 Gmünd
(T) 02852 / 51 935
(E) dr.kitzler@wvnet.at



Kataster

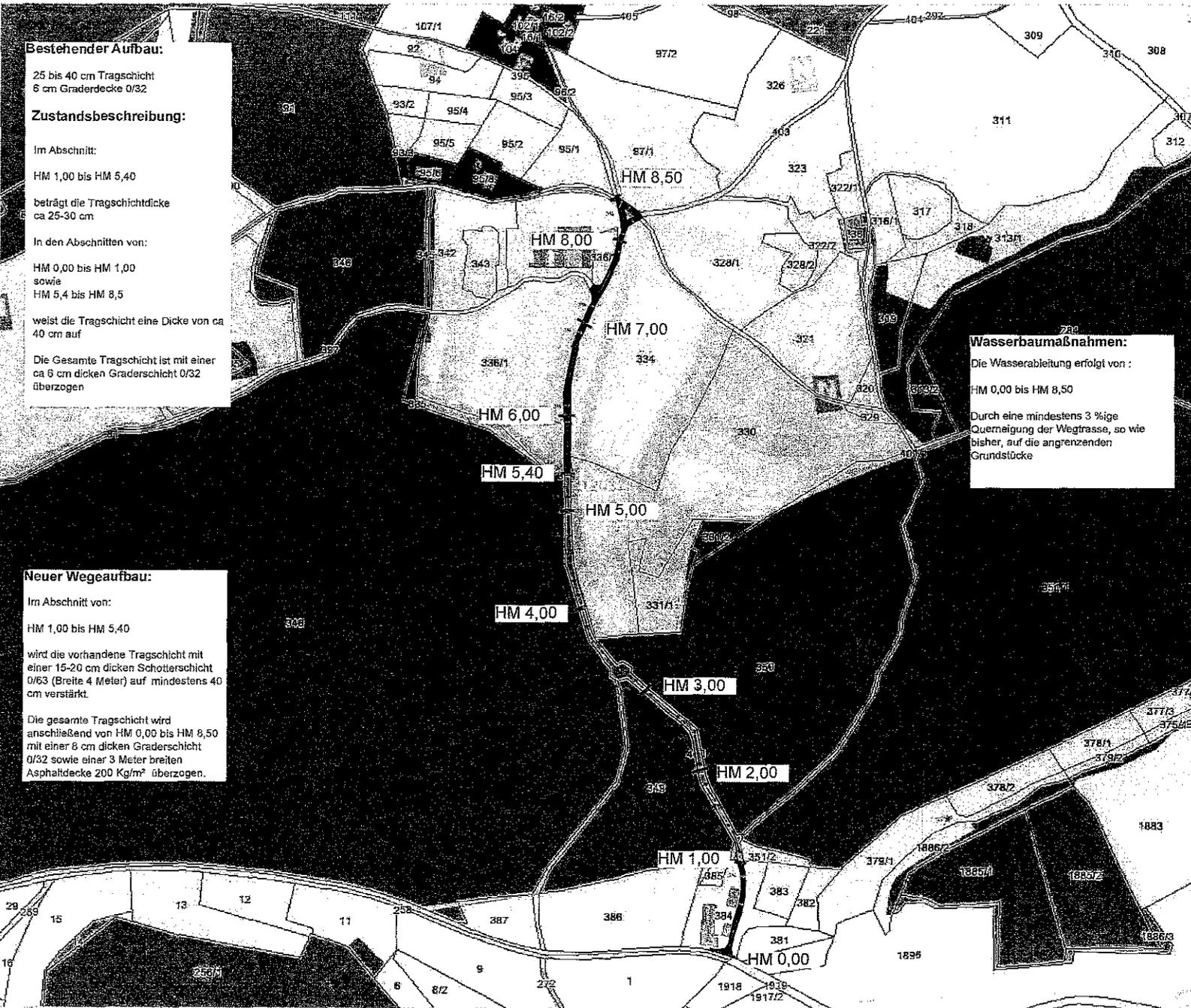
Legende:

-  Verstärkung der Tragschicht mit 0/63 und 8 cm Graderdecke überziehen
-  Tragschicht mit 8 cm Graderdecke überziehen
-  Tragschicht mit 8 cm Graderdecke 0/32 und 8 cm Asphalt AC16Deck 200/Kg/m² überziehen
-  Längsneigung der Wegtrasse zwischen 0 % und 4 %
-  Querneigung der Wegtrasse mind. 3 %

0 M 1:54.000 200 m

Quellen: Land Niederösterreich, BEV
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 05.07.2013
 Bearbeiter:
 Abteilung:
 Verwendungszweck:
 Qualität: 96 dpi
 Verantwortlich auf Genehmigung des Umsetzers



Bestehender Aufbau:

25 bis 40 cm Tragschicht
6 cm Graderdecke 0/32

Zustandsbeschreibung:

Im Abschnitt:

HM 1,00 bis HM 5,40

beträgt die Tragschichtdicke
ca 25-30 cm

In den Abschnitten von:

HM 0,00 bis HM 1,00
sowie
HM 5,4 bis HM 8,5

weist die Tragschicht eine Dicke von ca
40 cm auf

Die Gesamte Tragschicht ist mit einer
ca 6 cm dicken Graderschicht 0/32
überzogen

Neuer Wegeaufbau:

Im Abschnitt von:

HM 1,00 bis HM 5,40

wird die vorhandene Tragschicht mit
einer 15-20 cm dicken Schotterdecke
0/63 (Breite 4 Meter) auf mindestens 40
cm verstärkt.

Die gesamte Tragschicht wird
anschließend von HM 0,00 bis HM 8,50
mit einer 8 cm dicken Graderschicht
0/32 sowie einer 3 Meter breiten
Asphaltdecke 200 Kg/m² überzogen.

Wasserbaumaßnahmen:

Die Wasserableitung erfolgt von :

HM 0,00 bis HM 8,50

Durch eine mindestens 3 %ige
Querneigung der Wegtrasse, so wie
bisher, auf die angrenzenden
Grundstücke



Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B200304**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 13 Gföhl
Funktionsfähigkeitsfrist	01.12.2011

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2014 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 28.11.2014 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	15,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	310.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	4.316,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 50.816,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,05 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.
5. Förderungsnehmern, die Wettbewerbsteilnehmer sind, wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18.12.2013 gewährt. Diese Förderungsnehmer sind verpflichtet, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen. Weiters sind diese Förderungsnehmer verpflichtet, die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
4. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
5. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 FRL,
6. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und beihilfenrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
9. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.
10. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
11. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
12. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 FRL handelt,
13. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
14. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,

15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
16. über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b FRL die um 2 Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von 2 Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen.
17. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzudeuten und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
18. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Umweltförderungsgesetzes, der einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel;
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist;
3. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) nicht eingehalten wurden. Bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren sind die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a FRL) sind die gesamten Kosten des Bauabschnittes nicht förderungsfähig.
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
9. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
10. der Betrieb der geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages eingestellt wird,
11. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 FRL nicht eingehalten wurde,
12. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
13. der Förderungsnehmer, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, unterliegt, dieses nicht beachtet,
14. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt,
15. der Förderungsnehmer für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien weitere Bundesförderungen in Anspruch nimmt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer stimmt weiters ausdrücklich zu, dass sein Name, der Titel des Projekts, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie die jährlichen Auszahlungssummen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können. Dies gilt sinngemäß auch für alle bisher nach dem UFG geförderten Projekte. Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten unverzüglich eingestellt.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Der Förderungsnehmer ist für die Dauer der Baudurchführung zur Aufstellung einer Hinweistafel und nach Fertigstellung der Maßnahme zur Anbringung einer Erinnerungstafel verpflichtet, sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2.1 des Fördervertrages größer oder gleich 75.000 Euro ist. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten. Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.

Anhang zu Beilage 1

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Baubauabschnitt) größer 300.000 Euro exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
 - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
 - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
 - Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau, Version 4 (Ausgabe Mai 1997; mit Ausnahme der gemäß Schreiben des BMUJF vom 10.11.1999, GZ 16.7001/17-1/6/99, aufgehobenen Textpassagen betreffend die LG 29) oder „Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW)“, Version 5, 2005-12“. Für Ausschreibungen, die ab dem 01.01.2007 veröffentlicht werden, ist die Leistungsbeschreibung in der Version 5 zu verwenden.
 - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
 - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt“ als Höchstwert anzuwenden.
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungsanzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at“ zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 BVergG 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mall: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2014, Antragsnummer **B200304**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 13 Gföhl.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

 Siegel	_____ am _____

Zuschussplan

Antragsnummer: **B200304**
 Fördernehmer: **Stadtgemeinde Gföhl**
 Name: **BA 13 Gföhl**
 Planversion: 1
 Druckdatum: 01.12.2014

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	310.000,00	
Förderbarwert:	50.816,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2015	
Barwertzinsatz:	1,05	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	FZ	1.435,00	1.427,51	7,49	plan
31.12.2015	FZ	1.428,00	1.413,12	14,88	plan
30.06.2016	FZ	1.421,00	1.398,85	22,15	plan
31.12.2016	FZ	1.414,00	1.384,69	29,31	plan
30.06.2017	FZ	1.407,00	1.370,64	36,36	plan
31.12.2017	FZ	1.400,00	1.356,70	43,30	plan
30.06.2018	FZ	1.393,00	1.342,87	50,13	plan
31.12.2018	FZ	1.386,00	1.329,14	56,86	plan
30.06.2019	FZ	1.379,00	1.315,52	63,48	plan
31.12.2019	FZ	1.372,00	1.302,01	69,99	plan
30.06.2020	FZ	1.365,00	1.288,60	76,40	plan
31.12.2020	FZ	1.358,00	1.275,30	82,70	plan
30.06.2021	FZ	1.351,00	1.262,10	88,90	plan
31.12.2021	FZ	1.344,00	1.249,00	95,00	plan
30.06.2022	FZ	1.337,00	1.236,00	101,00	plan
31.12.2022	FZ	1.330,00	1.223,11	106,89	plan
30.06.2023	FZ	1.323,00	1.210,32	112,68	plan
31.12.2023	FZ	1.316,00	1.197,63	118,37	plan
30.06.2024	FZ	1.309,00	1.185,04	123,96	plan
31.12.2024	FZ	1.302,00	1.172,54	129,46	plan
30.06.2025	FZ	1.295,00	1.160,15	134,85	plan
31.12.2025	FZ	1.289,00	1.148,74	140,26	plan
30.06.2026	FZ	1.283,00	1.137,43	145,57	plan
31.12.2026	FZ	1.277,00	1.126,19	150,81	plan
30.06.2027	FZ	1.271,00	1.115,05	155,95	plan
31.12.2027	FZ	1.265,00	1.103,99	161,01	plan
30.06.2028	FZ	1.259,00	1.093,01	165,99	plan
31.12.2028	FZ	1.253,00	1.082,12	170,88	plan
30.06.2029	FZ	1.247,00	1.071,32	175,68	plan
31.12.2029	FZ	1.241,00	1.060,59	180,41	plan
30.06.2030	FZ	1.235,00	1.049,95	185,05	plan
31.12.2030	FZ	1.229,00	1.039,40	189,60	plan
30.06.2031	FZ	1.223,00	1.028,92	194,08	plan
31.12.2031	FZ	1.217,00	1.018,53	198,47	plan
30.06.2032	FZ	1.211,00	1.008,21	202,79	plan
31.12.2032	FZ	1.205,00	997,98	207,02	plan
30.06.2033	FZ	1.199,00	987,82	211,18	plan
31.12.2033	FZ	1.193,00	977,74	215,26	plan
30.06.2034	FZ	1.187,00	967,75	219,25	plan
31.12.2034	FZ	1.181,00	957,83	223,17	plan
30.06.2035	FZ	1.175,00	947,98	227,02	plan
31.12.2035	FZ	1.169,00	938,22	230,78	plan
30.06.2036	FZ	1.163,00	928,53	234,47	plan
31.12.2036	FZ	1.168,27	927,86	240,41	plan
	Summe	56.805,27	50.816,00	5.989,27	

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

15. Jan 2015

15. Jan 2015

JF

WWF-10136013/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax 02742/9005/16770 Internet: http://www.noel.gv.at
Burgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

-

Hr. Uiberlacker

14074

11. Dezember 2014

Betrifft

Wasserversorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 13; Zusicherung von Förderungsmit-
teln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden
dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 13

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten
(ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 310.000,00
vorläufig 5 %, das sind EUR 15.500,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
100 %, das sind EUR 15.500,00
in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR **310.000,00**
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von EUR **15.500,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

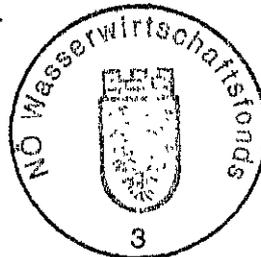
Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat



B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015 EUR	3.000,00	2016 EUR	3.100,00
2017 EUR	3.900,00	2018 EUR	3.900,00
2019 EUR	1.600,00	2020 EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen
 - d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.
 - e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 14. Jänner 2009
 - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
 - Wasserrechtsbescheid vom 2. Juni 2009
GZ WA1-W-3617/120-2009
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich
 3. Festlegung von Fristen:
Baubeginn: 31. März 2011
Funktionsfähigkeit: 1. Dezember 2011

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes); alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem

- anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
 - Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
 - Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
 - Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;

- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-10136013/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 13. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

Wasserversorgungsanlage	Gföhl
theoretische Altannuität	
aus dem Bauabschnitt	13

Jahr	Altannuität EUR
2012	9 505
2013	9.696
2014	9.891
2015	10.089
2016	10.292
2017	10.499
2018	10.710
2019	10 925
2020	11.145
2021	11 369
2022	11 597
2023	11 831
2024	12.068
2025	12.311
2026	12.558
2027	12.811
2028	13 068
2029	13 331
2030	13.599
2031	13 872
2032	14.151
2033	14 436
2034	14.726
2035	15 022
2036	15.324

die obigen Daten ergeben ein Darlehen des NÖ WWF von EUR 15 500

auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen beträgt der Kapitalstand (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) im Jahr 2036 ca EUR 20.076



Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B302212**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 18 Gföhl
Funktionsfähigkeitsfrist	31.03.2014

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2014 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 28.11.2014 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	8,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	730.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	34.421,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	3.684,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 96.505,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,05 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.
5. Förderungsnehmern, die Wettbewerbsteilnehmer sind, wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18.12.2013 gewährt. Diese Förderungsnehmer sind verpflichtet, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen. Weiters sind diese Förderungsnehmer verpflichtet, die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
4. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
5. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 FRL,
6. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und beihilfenrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
9. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.
10. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
11. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
12. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 FRL handelt,
13. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
14. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,

15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnahmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
16. über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b FRL die um 2 Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von 2 Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen.
17. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
18. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnahmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnahmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Umweltförderungsgesetzes, der einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel;
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist;
3. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) nicht eingehalten wurden. Bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren sind die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a FRL) sind die gesamten Kosten des Bauabschnittes nicht förderungsfähig.
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
6. über das Vermögen des Förderungsnahmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
7. der Förderungsnahmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
9. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
10. der Betrieb der geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages eingestellt wird,
11. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 FRL nicht eingehalten wurde,
12. der Förderungsnahmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
13. der Förderungsnahmer, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, unterliegt, dieses nicht beachtet,
14. der Förderungsnahmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt,
15. der Förderungsnahmer für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien weitere Bundesförderungen in Anspruch nimmt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer stimmt weiters ausdrücklich zu, dass sein Name, der Titel des Projekts, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie die jährlichen Auszahlungssummen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können. Dies gilt sinngemäß auch für alle bisher nach dem UFG geförderten Projekte. Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten unverzüglich eingestellt.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Der Förderungsnehmer ist für die Dauer der Baudurchführung zur Aufstellung einer Hinweistafel und nach Fertigstellung der Maßnahme zur Anbringung einer Erinnerungstafel verpflichtet, sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2.1 des Fördervertrages größer oder gleich 75.000 Euro ist. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten. Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.

Anhang zu Beilage 1

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

- Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
- Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Baubauabschnitt) größer 300.000 Euro inklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
 - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
 - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
 - Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau, Version 4 (Ausgabe Mai 1997; mit Ausnahme der gemäß Schreiben des BMUJF vom 10.11.1999, GZ 16.7001/17-1/6/99, aufgehobenen Textpassagen betreffend die LG 29) oder „Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12“. Für Ausschreibungen, die ab dem 01.01.2007 veröffentlicht werden, ist die Leistungsbeschreibung in der Version 5 zu verwenden.
 - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
 - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
- Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
- Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt“ als Höchstwert anzuwenden.
- Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungsanzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at“ zu erfolgen.
- Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
- Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 BVergG 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
- die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

E-Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2014, Antragsnummer **B302212**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 18 Gföhl.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

_____ am _____



Zuschussplan

Antragsnummer: **B302212**

Fördernehmer: **Stadtgemeinde Gföhl**

Name: **BA 18 Gföhl**

Planversion: 1

Druckdatum: 01.12.2014

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	730.000,00	
Förderbarwert:	96.505,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2015	
Barwertzinsatz:	1,05	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	FZ	2.506,00	2.492,91	13,09	plan
31.12.2015	FZ	2.493,00	2.467,03	25,97	plan
30.06.2016	FZ	2.481,00	2.442,33	38,67	plan
31.12.2016	FZ	2.469,00	2.417,82	51,18	plan
30.06.2017	FZ	2.457,00	2.393,51	63,49	plan
31.12.2017	FZ	2.445,00	2.369,38	75,62	plan
30.06.2018	FZ	2.433,00	2.345,44	87,56	plan
31.12.2018	FZ	2.421,00	2.321,68	99,32	plan
30.06.2019	FZ	2.409,00	2.298,11	110,89	plan
31.12.2019	FZ	2.397,00	2.274,72	122,28	plan
30.06.2020	FZ	2.385,00	2.251,51	133,49	plan
31.12.2020	FZ	2.373,00	2.228,48	144,52	plan
30.06.2021	FZ	2.361,00	2.205,63	155,37	plan
31.12.2021	FZ	2.349,00	2.182,96	166,04	plan
30.06.2022	FZ	2.337,00	2.160,47	176,53	plan
31.12.2022	FZ	2.325,00	2.138,15	186,85	plan
30.06.2023	FZ	2.313,00	2.116,00	197,00	plan
31.12.2023	FZ	2.301,00	2.094,03	206,97	plan
30.06.2024	FZ	2.289,00	2.072,23	216,77	plan
31.12.2024	FZ	2.278,00	2.051,50	226,50	plan
30.06.2025	FZ	2.267,00	2.030,93	236,07	plan
31.12.2025	FZ	2.256,00	2.010,52	245,48	plan
30.06.2026	FZ	2.245,00	1.990,27	254,73	plan
31.12.2026	FZ	2.234,00	1.970,18	263,82	plan
30.06.2027	FZ	2.223,00	1.950,24	272,76	plan
31.12.2027	FZ	2.212,00	1.930,45	281,55	plan
30.06.2028	FZ	2.201,00	1.910,82	290,18	plan
31.12.2028	FZ	2.190,00	1.891,34	298,66	plan
30.06.2029	FZ	2.179,00	1.872,01	306,99	plan
31.12.2029	FZ	2.168,00	1.852,84	315,16	plan
30.06.2030	FZ	2.157,00	1.833,81	323,19	plan
31.12.2030	FZ	2.146,00	1.814,93	331,07	plan
30.06.2031	FZ	2.135,00	1.796,19	338,81	plan
31.12.2031	FZ	2.124,00	1.777,61	346,39	plan
30.06.2032	FZ	2.113,00	1.759,17	353,83	plan
31.12.2032	FZ	2.102,00	1.740,87	361,13	plan
30.06.2033	FZ	2.091,00	1.722,71	368,29	plan
31.12.2033	FZ	2.081,00	1.705,52	375,48	plan
30.06.2034	FZ	2.071,00	1.688,46	382,54	plan
31.12.2034	FZ	2.061,00	1.671,53	389,47	plan
30.06.2035	FZ	2.051,00	1.654,73	396,27	plan
31.12.2035	FZ	2.041,00	1.638,07	402,93	plan
30.06.2036	FZ	2.031,00	1.621,53	409,47	plan
31.12.2036	FZ	2.021,00	1.605,12	415,88	plan
30.06.2037	FZ	2.011,00	1.588,83	422,17	plan
31.12.2037	FZ	2.001,00	1.572,68	428,32	plan
30.06.2038	FZ	1.991,00	1.556,64	434,36	plan
31.12.2038	FZ	1.981,00	1.540,74	440,26	plan
30.06.2039	FZ	1.915,96	1.482,37	433,59	plan
Summe		109.121,96	96.505,00	12.616,96	

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

WWF-10137018/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/16770 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Hr. Uiberlacker

(0 27 42) 9005
Durchwahl
14074

Datum
11. Dezember 2014

Betrifft

Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, SWK und RWK Neubau, Bauabschnitt 18; Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, SWK und RWK Neubau, Bauabschnitt 18

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 730.000,00
vorläufig 31 %, das sind EUR 226.300,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 6.420,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
26 %, das sind EUR 60.507,00
in Form eines Darlehens gewährt.

Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von **EUR 730.000,00**
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von **EUR 232.720,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat



B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015	EUR	34.900,00	2016	EUR	46.500,00
2017	EUR	58.200,00	2018	EUR	58.200,00
2019	EUR	34.920,00	2020	EUR	0,00

2015-2019
 } *232.720,-*
ja9

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 17. August 2010
 - Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
 - Wasserrechtsbescheid vom 4. März 2011
GZ KRW2-WA-10155/001
Behörde: Bezirkshauptmann von Krems
3. Festlegung von Fristen:
- Baubeginn: 15. Juli 2013
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. März 2014

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem

anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,

- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;

- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-10137018/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, SWK und RWK Neubau, Bauabschnitt 18.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied

Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl
theoretische Altannuität aus dem Bauabschnitt

18 KG Neubau

Jahr	Altannuität EUR
2015	12.277
2016	12.524
2017	12.776
2018	13.033
2019	13.295
2020	13.562
2021	13.834
2022	14.112
2023	14.396
2024	14.685
2025	14.981
2026	15.282
2027	15.589
2028	15.902
2029	16.222
2030	16.548
2031	16.881
2032	17.220
2033	17.566
2034	17.919
2035	18.279
2036	18.647
2037	19.021
2038	19.404
2039	19.794

die obigen Daten ergeben ein Darlehen des NÖ WWF von EUR

60.507

auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen beträgt der Kapitalstand (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) im Jahr 2039 ca EUR

78.372



Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Gföhl**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B400932**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Gföhl
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2014 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 28.11.2014 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	8,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	910.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	13.342,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	1.906,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 88.048,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 1,05 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.
5. Förderungsnehmern, die Wettbewerbsteilnehmer sind, wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18.12.2013 gewährt. Diese Förderungsnehmer sind verpflichtet, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen. Weiters sind diese Förderungsnehmer verpflichtet, die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
4. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
5. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 FRL,
6. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und beihilfenrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
9. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.
10. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
11. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
12. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 FRL handelt,
13. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
14. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,

15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
16. über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b FRL die um 2 Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von 2 Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen.
17. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
18. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Umweltförderungsgesetzes, der einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel;
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist;
3. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) nicht eingehalten wurden. Bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren sind die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a FRL) sind die gesamten Kosten des Bauabschnittes nicht förderungsfähig.
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
9. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
10. der Betrieb der geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages eingestellt wird,
11. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 FRL nicht eingehalten wurde,
12. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
13. der Förderungsnehmer, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, unterliegt, dieses nicht beachtet,
14. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt,
15. der Förderungsnehmer für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien weitere Bundesförderungen in Anspruch nimmt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer stimmt weiters ausdrücklich zu, dass sein Name, der Titel des Projekts, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie die jährlichen Auszahlungssummen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können. Dies gilt sinngemäß auch für alle bisher nach dem UFG geförderten Projekte. Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten unverzüglich eingestellt.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Der Förderungsnehmer ist für die Dauer der Baudurchführung zur Aufstellung einer Hinweistafel und nach Fertigstellung der Maßnahme zur Anbringung einer Erinnerungstafel verpflichtet, sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2.1 des Fördervertrages größer oder gleich 75.000 Euro ist. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten. Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.

Anhang zu Beilage 1

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Baubschnitt) größer 300.000 Euro exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
 - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
 - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
 - Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau, Version 4 (Ausgabe Mai 1997; mit Ausnahme der gemäß Schreiben des BMUJF vom 10.11.1999, GZ 16.7001/17-1/6/99, aufgehobenen Textpassagen betreffend die LG 29) oder „Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12“. Für Ausschreibungen, die ab dem 01.01.2007 veröffentlicht werden, ist die Leistungsbeschreibung in der Version 5 zu verwenden.
 - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
 - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlic unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt“ als Höchstwert anzuwenden.
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungsanzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at“ zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 BVergG 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einfangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 2368041, Handelsgericht Wien

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Fördernnehmer **Stadtgemeinde Gföhl** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2014, Antragsnummer **B400932**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Gföhl.

Der Fördernnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	<input type="text"/>
• Eigenmittel	Euro	<input type="text"/>
• Landesmittel	Euro	<input type="text"/>
• Bundesmittel	Euro	<input type="text"/>
• Restfinanzierung	Euro	<input type="text"/>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	<input type="text"/>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Fördernnehmer



Siegel

_____ am _____

Zuschussplan

Antragsnummer: **B400932**
 Fördernehmer: **Stadtgemeinde Gföhl**
 Name: **BA 19 Gföhl**
 Planversion: 1
 Druckdatum: 01.12.2014

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	910.000,00	
Förderbarwert:	88.048,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2015	
Barwertzinsatz:	1,05	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	FZ	2.323,00	2.310,87	12,13	plan
31.12.2015	FZ	2.311,00	2.286,92	24,08	plan
30.06.2016	FZ	2.299,00	2.263,17	35,83	plan
31.12.2016	FZ	2.288,00	2.240,58	47,42	plan
30.06.2017	FZ	2.277,00	2.218,16	58,84	plan
31.12.2017	FZ	2.266,00	2.195,91	70,09	plan
30.06.2018	FZ	2.255,00	2.173,84	81,16	plan
31.12.2018	FZ	2.244,00	2.151,94	92,06	plan
30.06.2019	FZ	2.233,00	2.130,21	102,79	plan
31.12.2019	FZ	2.222,00	2.108,64	113,36	plan
30.06.2020	FZ	2.211,00	2.087,25	123,75	plan
31.12.2020	FZ	2.200,00	2.066,02	133,98	plan
30.06.2021	FZ	2.189,00	2.044,95	144,05	plan
31.12.2021	FZ	2.178,00	2.024,05	153,95	plan
30.06.2022	FZ	2.167,00	2.003,31	163,69	plan
31.12.2022	FZ	2.156,00	1.982,73	173,27	plan
30.06.2023	FZ	2.145,00	1.962,31	182,69	plan
31.12.2023	FZ	2.134,00	1.942,05	191,95	plan
30.06.2024	FZ	2.123,00	1.921,95	201,05	plan
31.12.2024	FZ	2.112,00	1.902,01	209,99	plan
30.06.2025	FZ	2.101,00	1.882,22	218,78	plan
31.12.2025	FZ	2.090,00	1.862,59	227,41	plan
30.06.2026	FZ	2.080,00	1.843,99	236,01	plan
31.12.2026	FZ	2.070,00	1.825,54	244,46	plan
30.06.2027	FZ	2.060,00	1.807,24	252,76	plan
31.12.2027	FZ	2.050,00	1.789,07	260,93	plan
30.06.2028	FZ	2.040,00	1.771,05	268,95	plan
31.12.2028	FZ	2.030,00	1.753,16	276,84	plan
30.06.2029	FZ	2.020,00	1.735,41	284,59	plan
31.12.2029	FZ	2.010,00	1.717,80	292,20	plan
30.06.2030	FZ	2.000,00	1.700,33	299,67	plan
31.12.2030	FZ	1.990,00	1.682,99	307,01	plan
30.06.2031	FZ	1.980,00	1.665,79	314,21	plan
31.12.2031	FZ	1.970,00	1.648,72	321,28	plan
30.06.2032	FZ	1.960,00	1.631,79	328,21	plan
31.12.2032	FZ	1.950,00	1.614,98	335,02	plan
30.06.2033	FZ	1.940,00	1.598,31	341,69	plan
31.12.2033	FZ	1.930,00	1.581,77	348,23	plan
30.06.2034	FZ	1.920,00	1.565,35	354,65	plan
31.12.2034	FZ	1.910,00	1.549,07	360,93	plan
30.06.2035	FZ	1.900,00	1.532,91	367,09	plan
31.12.2035	FZ	1.891,00	1.517,68	373,32	plan
30.06.2036	FZ	1.882,00	1.502,57	379,43	plan
31.12.2036	FZ	1.873,00	1.487,57	385,43	plan
30.06.2037	FZ	1.864,00	1.472,69	391,31	plan
31.12.2037	FZ	1.855,00	1.457,93	397,07	plan
30.06.2038	FZ	1.846,00	1.443,28	402,72	plan
31.12.2038	FZ	1.786,33	1.389,33	397,00	plan
Summe		99.331,33	88.048,00	11.283,33	

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

WWF-10137019/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax 02742/9005/16770 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

-

BearbeiterIn

Hr. Uiberlacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14074

Datum

11. Dezember 2014

Betrifft

Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 19; Zusicherung von Förderungs-
mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden
dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Bauabschnitt
19

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten
(ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 910.000,00
vorläufig 5 %, das sind EUR 45.500,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung
100 %, das sind EUR 45.500,00
in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR **910.000,00**
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von EUR **45.500,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat



B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015 EUR	6.800,00	2016 EUR	9.100,00
2017 EUR	11.400,00	2018 EUR	11.400,00
2019 EUR	6.800,00	2020 EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.
- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 1. Februar 2011 (Wurfenthalstraße); 10. August 2012 (Donnersmarkstraße)
- Projektverfasser: Technisches Büro für Kulturtechnik Ing. Seidl
- Wasserrechtsbescheid vom 18. April 2011 (Wurfenthalstraße); 25. September 2012 (Donnersmarkstraße) - Anzeigeverfahren GZ WA1-W-4288/179-2011; Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich

3. Festlegung von Fristen:

Baubeginn: 22. April 2013
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2013

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem

anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,

- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;

- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html als Download zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Gföhl erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-10137019/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 19. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied

Jahr	Altannuität EUR
2014	19.827
2015	20.225
2016	20.632
2017	21.047
2018	21.470
2019	21.901
2020	22.341
2021	22.790
2022	23.248
2023	23.716
2024	24.192
2025	24.679
2026	25.175
2027	25.681
2028	26.197
2029	26.724
2030	27.261
2031	27.809
2032	28.368
2033	28.938
2034	29.519
2035	30.113
2036	30.718
2037	31.335
2038	31.965

die obigen Daten ergeben ein Darlehen des NÖ WWF von EUR

45 500

auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen beträgt der Kapitalstand (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) im Jahr 2038 ca EUR

58 934